

Revidirter Entwurf

der

Partikularrechte

der zur

Provinz Westphalen gehörigen

Standesherrschaften

und der

Grafschaften

Lingen und Tecklenburg.

Berlin, 1837.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Partikularrecht der Grafschaft Reck- linghausen	1— 46
II. Partikularrecht der Herrschaft Anholt	47— 53
III. Partikularrecht der Standesherrschaften Ahaus und Hocholt	55— 60
IV. Partikularrecht der Grafschaft Horst- mar	61— 64
V. Partikularrecht der Standesherrschaft Dülmen	65— 68
VI. Partikularrecht der Standesherrschaften Rheina und Wolbeck	69— 71
VII. Partikularrecht der Standesherrschaft Sohmen	73— 75
VIII. Partikularrecht der Grafschaft Stein- furt	77— 84
IX. Partikularrecht der Herrschaft Rheba	85— 88
X. Partikularrecht der Grafschaft Hohen- limburg	89— 96
XI. Partikularrecht der Grafschaft Niet- berg	99— 121
XII. Partikularrecht der Grafschaft Witt- genstein, Wittgenstein	123— 155
XIII. Partikularrecht der Grafschaft Witt- genstein, Verleburg	157— 170
XIV. Partikularrecht der Grafschaften Ein- gen und Lecklenburg	171— 192

Einleitung.

Die Partikularrechte der Graf- und Herrschaften Recklinghausen, Anholt, Ahaus und Doholt, Horstmar, Dülmen, Rheina-Wolbeck, Gemen und Steinfurt sind mit dem Münsterschen Provinzialrecht bearbeitet und berathen, da diese Landestheile zum Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Münster gehören und, wie schon bei dem Münsterschen Provinzialrecht bemerkt ist, bei den Berathungen der ständischen Deputirten die Absicht dahin ging, für diesen Gerichtsbezirk ein Provinzial-Gesetzbuch abzufassen und zu dem Ende die in den kleinern Landestheilen geltenden, besonderen Rechte aufzuheben und denselben das Münstersche Recht mit einigen Modifikationen zu substituiren.

In dem Vorworte zum revidirten Münsterschen Provinzialrecht sind aber auch die Gründe angegeben, welche dem Justiz-Ministerium nicht gestatteten, in dieser Richtung den Entwurf abzufassen. Es sind daher die Rechte dieser einzelnen Standesherrschaften besonders zusammengestellt.

Die Partikularrechte der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg sind besonders bearbeitet und zugleich mit dem Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen mit den ständischen Deputirten berathen und waren auch nach deren Ansicht zur besondern Abfassung bestimmt. Eben dies ist der Fall rücksichtlich der Partikularrechte der Grafschaft Nietberg und der Herrschaft Rheda, welche zugleich mit dem Paderbornschen Provinzialrecht, so wie des Partikularrechts der Grafschaft Hohen-Limburg, welches mit dem Hammischen Provinzialrecht bearbeitet wor-

den ist. Es schien daher dem Justiz-Ministerium rathsam, die Partikularrechte aller dieser Standesherrschaften zwar einzeln und unabhängig von einander zu bearbeiten, aber gleichzeitig vorzulegen und dadurch die Uebersicht derselben und insonderheit der Punkte, in welchen sie von den in den größern Landestheilen Westphalens abweichen, zu erleichtern.

Die in ihrem geographischen Umfange sehr beschränkten Grafschaften Lingen und Tecklenburg befinden sich mit den vorgedachten in gleichem Falle. Der Kommissarius hat die Provinzialrechte derselben zwar in dem 1830 im Druck erschienenen zweiten Bande des Provinzialrechts der Provinz Westphalen bearbeitet, allein die Deliberation mit den ständischen Deputirten ist in die nähere Prüfung seines Entwurfs nicht eingegangen, da sie von der Ansicht ausgingen, die besondern Rechte aller zum Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Münster gehörigen Landestheile in ein übereinstimmendes Recht zu verschmelzen. Da dieser Gesichtspunkt nicht angenommen worden; so ist das Partikularrecht der Grafschaften Lingen und Tecklenburg denen der übrigen kleinern Landestheilen der Provinz Westphalen beigefügt, damit es mit diesen zugleich zur Berathung gebracht werden könne.

Ob und in wie weit die materielle Verschmelzung derselben mit den Provinzialrechten größerer Landestheile der Provinz möglich, hängt eben so sehr von der vorgängigen Berathung dieser einzelnen Rechte ab, als die von mehreren Seiten in Antrag gebrachte Aufstellung allgemeiner provinzialrechtlicher Grundsätze für die ganze Provinz.

Berlin, den 1. Februar 1837.

v. Kampff.

I.

Partikularrecht

der

Grafschaft Becklinghausen.